

Reiner Borchert, Fasanenweg 9; 37170 Uslar

Neue Presse Multimedia GmbH  
- Geschäftsführung: Alexander von Fabris -  
Medienstrasse 5  
**DE- 94036 P a s s a u**

zum Nachweis des Zugangs, Fax: (0851) 802 - 256

E-Post: [info@pnp.de](mailto:info@pnp.de)

### **Leserzuschrift vom 21.12.2011 zum Bericht in der PNP v. 20.09.2011**

(Mit einer Veröffentlichung bin ich einverstanden).

21.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Mitarbeitern des Deutschen Amtes für Menschenrechte wurde von interessierten Lesern Ihres Blattes der Bericht aus der „Passauer Neuen Presse“ von Karolina Mahrla zugeleitet, den wir durch die Stellungnahme des Finanzamtes gegen die Selbstschutzmaßnahmen des Steuerberaters Markus Zwicklbauer für sehr beachtlich halten:

#### **Fürstenzell – 20.09.2011: Wegen Griechen-Hilfe: Steuerberater zahlt keine Steuern mehr**

Das Bundesverfassungsgericht hat unter Aktenzeichen: BVerfG 55, 274/301 festgestellt, daß das Grundgesetz keine Steuerpflicht erklärt.

Im § 125 (5) AO steht: (Zitat Anfang:) *„Die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes kann vom Finanzbeamten festgestellt werden, sie ist festzustellen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.“* (Zitat Ende.)

Viele Bürger haben bereits deutschlandweit ihre Finanzämter aufgefordert, die Rechtmäßigkeit der Steuererhebung in Deutschland juristisch nachzuweisen und diese auf Punkt und Komma genau zu zitieren (gem. **Zitiergebot, Art. 19 I 2 GG**).

Da nach unserem Kenntnisstand kein Finanzamt in der Lage war, die Rechtmäßigkeit einer Steuererhebung in Deutschland nachzuweisen, selbst die Finanzministerien sich zur Stellungnahme außerstande sahen, ist es fragwürdig, wer überhaupt für eine Besteuerung in Deutschland Verantwortung trägt.

Herr Steuerberater Markus Zwicklbauer tut also gut daran, sich vor Schadenersatzansprüchen schützen zu wollen. Er wäre bei nicht rechtmäßigen Steuerforderungen mitschuldig an der arglistigen Täuschung -§ 123 I BGB- der Steuerzahler, der Begünstigung -§ 257 StBG- und der Beihilfe -§ 27 I StGB- zum Betrug -§ 263 StGB-, wenn Finanzämter keine rechtstaatlichen Ämter wären. In diesem Fall wäre er sogar schadenersatzpflichtig gegenüber seinen Mandanten für alle jemals gezahlten und noch geforderten Steuern gem. §§179, 823, 830, 839 BGB, wenn im Zweifelsfall sein Finanzamt dessen Rechtsfähigkeit nach Deutschem Recht nicht amtlich nachweisen könnte.

Nach § 5 VStGB entfällt eine Verjährung der Schadensersatzansprüche. Die Bediensteten des Finanzamtes sowie die Steuerberater wären uneingeschränkt haftbar für alle den Bürgern verursachten finanziellen Schäden, einschließlich der Verzinsung für nicht rechtmäßige Steuerforderungen, die das Finanzamt und Herr Steuerberater Markus Zwicklbauer gemeinschaftlich erhoben hätten, falls sich herausstellen würde, daß sein Finanzamt kein Amt nach Deutschem (Staats-)Recht wäre.

Bevor also Frau Brigitte Behammer, stellvertretende Chefin im Passauer Finanzamt, nicht persönlich überprüft hat, welcher Staat von ihr sein Geld zu welchem Zweck -notfalls mit Vollstreckungsmaßnahmen- bekommen soll, sollte sie ohne Überprüfung ihrer eigenen Rechtsfähigkeit nach Deutschem Recht Untergebene besser nicht zu völkerrechtswidrigen Handlungen gegen Herrn Markus Zwicklbauer anstiften.

Reiner Borchert

Fachjournalist für Staats- und Völkerrecht  
Pressesprecher Deutsches Amt für Menschenrechte